



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selbst
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
witten, habe ich
was aufgestellt
in Ansehung des
genötigt

1/14. Zettel.

III. 1. 13.



Von Gottes Gnaden
 Ernst Friedrich Carl,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
 in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürste-
 ter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Na-
 vensberg, Herr zu Ravenstein etc. Des Königl.
 Dänischen Elephanten-Königl. Pohln. weisen Adler-
 und Chur-Pfälzlichen Huberti-Ordens
 Ritter.

Hey der von uns jüngsthin verfügten Untersuchung
 und Revision derer sämtlichen Steuer-Catastro-
 rum Unseres Landes, hat sich zu Unserm äussersten Miß-
 fallen ergeben, wie die Steuer-Zins- und Frohnbare
 Gütter, durch unziemliche Nachsicht, theils Unserer
 Beamten, auch anderer Lehn- und Zins-Herren, zu grö-
 ßer Vernachtheiligung derer Steuern, auch Frohn- und
 Zins-Berechtigten, durch Kauff, Tausch, Erb-Ver-
 theilungen, und in andere Wege, allzusehr vereinzelt
 und

und zerstückelt worden. Dieweilen aber solches der
Fürstlichen Ernestinischen Landes-Ordnung Part. 2.
Cap. 2. tit. 14. sowohl als der hierauf von weyland
Unsers Groß-Herrn Vaters, Herrn Herzog Ernst
Friedrichs I. zu Sachsen-Hildburghausen, Gnaden,
Christmildesten Andenkens, unterm dato 12. Januarii
Anno 1718. erlassenen und im öffentlichen Druck bekannt
gemachten heilsamen Landes-Constitution schwurfracks
zu wider ist, welche folgendergestalt lautet:

**Von Gottes Gnaden Ernst
Friedrich, Herzog zu Sachsen, Säch-
lich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Mark und
Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Der
Römischen Kayserl. Majestät, wie auch
derer Herrn General-Staaten derer ver-
einigten Niederlande, bestallter General-
Major, und Obrister über ein Regiment
zu Pferd.**

Nach.

Nachdem zeitlich missfällig zu vernehmen gewesen, wie die Steuer-Frohn- und Zinsbare Güther, in Unserm Fürstenthum und Landen, durch Kauff, Tausch, Erbvertheilung, und andere Veräußerungen, mit Bewilligung Unserer Aemter, auch anderer Gerichts- und Lehn-Herren, Unserer Landes-Ordnung, Part. 2. Cap. 2. tit. 14. zu wider, in allzu kleine Theile vertheilt worden, und dahero nicht nur dem Publico, sondern auch denen Lehn-Herren und Besitzern, solcher vertheilten Güther selbstem grosser Schaden, Unrath, Nachtheil und Hinderung zugewachsen, indem sich diese, die Besitzere, auf solchen geringen Antheil Güthern nicht zu nehren, weniger die Steuern und andern Lehns- und Erb-Schuldigkeiten, an Frohnen, Zinsen und dergleichen, richtig abzustatten, vermocht; Ueberdies auch bey vorgegangenen Kauff-Contracten, die Käufer die auf denen erkauften Stücken und Güthern zuruck gestandene Steuern, Frohnen, Zinsen, auch andere Erb-Schuldigkeiten, und dingliche Gefälle, zwar übernommen, nachmahlen aber mit wüchlicher Abstattung derselben entweder gar zuruck gestanden, oder doch wenigstens darunter, zum Schaden und Verkürzung der Steuer-Einnahme, und der Lehns- auch Gerichts- und Frohn-

):(2

375



Frohn-Gerechtigkeit, sehr saunseelig sich erzeiget:
Als befehlen Wir hiermit Unsern Beamten, auch
andern Gerichts- und Lehn-Herren, Unserer Lande
ernstlich, und wollen, daß hührohin solcher Un-
rath und Unordnung gänzlich abgestellet, und
solchemnach die auf denen verkauften Stücken
und Güttern zurück gebliebene Steuern und an-
dere dingsliche Schuldigkeiten, an Frohn-Zinsen,
Gülten, Wacht-Geld, und dergleichen von dem
Käufer sofort nach geschlossenem Kauf, und er-
folgte Uebergab in Abschlag des bedingenen Kauf-
Schillings gehörigen Orts, richtig abgestattet,
im übrigen auch, vorangezogener Unserer Landes-
Ordnung zu wider, von Unsern Beamten auch
andern Gerichts- und Lehn-Herren Unserer Lande,
bey Vermeidung schwerer Straffe, und Unserer
Ungnade, weiter keine Vereinzelung der Gütther,
bey Kauf- Tausch- Erb- und andern Veräuße-
rungs-Fällen, denen Unterthanen Zins- und Lehn-
Leuten gestattet, sondern obangeführte Unsere
Landes-Ordnung hierunter überall genau beobach-
tet werde. Damit auch die seithero, derselben
zu wider vereinzelte Gütther desto förderlicher wie-
der zusammen gebracht und vereinbaret werden
mögen; So ist ferner Unser ernstlicher Befehl,
Will und Meynung, daß im Fall, des verkauften

ten Frohn- Zins- und steuerbaren Gutths in Zukunft etwas feil wird, derienige, in dessen Gutth es gehöret, und etwan das Gehilbe hat, den Verkauf daran vor andern auch des Verkäuffers Bluts- Freunden und Anverwandten haben soll: Urkundlich haben Wir dieses Unser wohl bedächtigt abgesetztes Edict zu jedermanns Nachachtung zum öffentlichen Druck bringen, und unter Vordruckung Unsers Fürstlichen Secretis auch eigener Unterschrift, wissentlich ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben zu Hildburghausen den 12. Febr. 1718.

Ernst Friedrich, H. z. S.



Als haben Wir der höchsten Nothdurfft befunden, sothanes gemeinnützliche Landes-Gesetz, wie hierdurch beschiehet, zu erneuern, und dessen genaueste Beobachtung Unsern Beamten auch denen von Adel, und denen Städten

Städten einzuschärfen, mit dem gnädigsten und ernstlichen Begehren, daß sie insgesammt nicht nur unerschütterlich darüber halten, sondern auch die sich ändernde Besitzere derer Steuer-Pflichtigen Grund-Stücke jedesmal, und sogleich nach der Veränderung, in die Steuer-Catastra aufs ordentlichste nachtragen, widrigenfalls aber, nebst sonstiger schweren Verantwortung, gewärtigen sollen, daß denen hierunter saumselig erfundenen die Steuer-Sub-Collector und Einnahme abgenommen, und andern übertragen werde. Wannhero ein jeder sich hiernach unterthänigst gehorsamt zu achten wissen wird. Signatum Hildburghausen den 26. Novembris 1754.

Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen.



M 239 20

Tresor

J/69

J.C.

ND 18

WAT



80



Snaden
 ch Carl,
 lich, Cleve und
 tphalen, Landgraf
 Reußen, Gefürste-
 der Marck und Ra-
 c. Des Königl.
 ohn. weisen Adler-
 erti-Ordens

üigten Untersuchung
 en Steuer-Catastro-
 ferm äußersten Miß-
 inß- und Frohnbare
 cht, theils Unserer
 inß-Herren, zu grö-
 en, auch Frohn- und
 Tausch, Erb-Ber-
 allzusehr vereinzelt
 und

